

HELMUT SLAPNICKA — 65 JAHRE

Von *Walter Doskocil*

Am 6. Juni 1981 wurde der Universitätsdozent für Osteuropäisches Staatsrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, titl. a. o. Professor Dr. Helmut Slapnicka, 65 Jahre alt¹. Es spricht für seine beispielhafte Bescheidenheit, daß er die Absicht, seiner aus diesem Anlaß in einem entsprechenden Artikel zu gedenken, mit folgendem Satz kommentierte: „Ich war immer der Ansicht, daß ein ‚runder‘ Geburtstag wirklich rund nicht halb-rund sein soll, also 70 und nicht 65, aber offenbar kann man gegen die Mode nicht ankämpfen.“ Auch wenn es nicht Mode geworden wäre, den fünfundsechzigsten Geburtstag in besonderer Weise zu begehen — hier wäre eine Ausnahme bestimmt am Platze; ganz einfach deshalb, weil es einer wissenschaftlichen Leistung die längst fällige Würdigung zu widmen gilt. Beim Sechziger ist sie unterblieben, weil niemand daran dachte, bis zum Siebziger möchten wir nicht zuwarten.

Slapnicka ist nicht nur im böhmischen Saaz geboren. Wer sein wissenschaftliches Wirken seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges zu verfolgen vermochte, konnte bald feststellen, daß ihn Böhmen im besonderen, darüber hinaus aber auch die böhmischen Länder in Rechtsgeschichte sowie im aktuellen Recht intensiv beschäftigten. In der Rechtsgeschichte nimmt er eine Tradition wahr, die auf deutscher Seite eigentlich erst durch den Prager Germanisten Adolf Zycha (Professor an der Alma mater Pragensis 1903—1919) initiiert und von dessen Schüler Otto Peterka (1876—1945, er lehrte zeitlebens in Prag) auch als Lehrfach vertreten wurde². Wilhelm Weizsäcker, sein Nachfolger am Lehrstuhl — Peterka vertrat seit 1927 nur mehr die mitteleuropäische Rechtsgeschichte —, hat gelegentlich eines Aufsatzes auf Slapnicka als Traditionswahrer in der Vertreibung besonders hingewiesen³.

Im folgenden sei versucht, Slapnickas Lebensweg in den wichtigsten Daten kurz nachzuzeichnen. Eine österreichische Lehrerfamilie bot in der Regel ein ausgepräg-

¹ Siehe Kürschners deutscher Gelehrten-Kalender 1980. Hrsg. v. Werner Schuder. 13. Ausgabe. Berlin-New York 1980, 3721.

² Doskocil, Walter: Ein Prager Gelehrtenleben. Zum Gedenken an den 100. Geburtstag des Rechtshistorikers Otto Peterka. BohJb 18 (1977) 381 ff.

³ Weizsäcker, Wilhelm: Die wissenschaftliche Arbeit an der Rechtsgeschichte der böhmischen Länder — einst und jetzt. BohJb 1 (1960) 35: „In Helmut Slapnicka hat sich ein Mann gefunden, der im besonderen die rechtswissenschaftliche Arbeit des letzten Jahrhunderts unter die Lupe nimmt. Ihm verdanken wir die hübsche Zusammenfassung ‚Zwischen Zentralismus und Föderalismus‘ (1953), die besonders wegen ihrer personengeschichtlichen Daten von Bedeutung ist (so S. 38 ff. über österreichische Rechtshistoriker). Dazu kommen verschiedene andere Arbeiten, vor allem in der im Auftrag des Johann-Gottfried-Herder-Forschungsrates herausgegebenen Zeitschrift für Ostforschung . . .“

tes Kulturmilieu. In ein solches wurde Helmut Slapnicka als ältestes von drei Geschwistern hineingeboren. Sowohl sein Vater Karl Slapnicka (1877—1948) wie auch seine Mutter Josefine geb. Willomitzer (1881—1974) waren Lehrer, ebenso die Vorfahren mütterlicherseits. Seine Schwester Helga ergriff gleichfalls den Lehrerberuf. Sein am oberösterreichischen Landesarchiv tätiger Bruder Harry, absolvierter Jurist, hat sich mit seiner in mehreren Bänden profund behandelten Zeitgeschichte Oberösterreichs als Historiker einen sehr guten Namen gemacht. Nachdem der Beruf den Vater nach Brüx geführt hatte, besuchte Helmut Slapnicka dort sowohl die Volksschule wie das Realgymnasium, an dem er 1934 die Reifeprüfung mit Auszeichnung ablegte. Sein Interesse galt schon damals den historischen Fächern. Das traf in verstärktem Maße auf das anschließende Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Deutschen Universität in Prag zu, deren rechtshistorischer Studienabschnitt dank einer soliden Ausbildung bei dem Germanisten Peterka, dem Bohemisten Weizsäcker, dem Romanisten Egon Weiß und dem Kanonisten Hoyer für Slapnickas weiteren Entwicklungsgang von nachhaltiger Wirkung wurde. Desgleichen galt sein besonderes Interesse Staatslehre und Staatsrecht, was ihn für zwei Jahre zum Besuch der Freien Schule der politischen Wissenschaften in Prag bewog, an der er das Diplom der politischen Wissenschaften (Dipl. sc. pol.) erwarb. Am 15. Dezember 1938 erfolgte seine Promotion zum Doktor der Rechts- und Staatswissenschaften.

1939 wurde Slapnicka Regierungsreferendar in seiner Heimatstadt Brüx, später wurde er nach Karlsruhe versetzt, weitere Dienstorte waren Heidelberg, Moosbach, Waldshut, Bruchsal und Emmendingen. Nach der in Berlin abgelegten zweiten Staatsprüfung erfolgte 1941 die Ernennung zum Regierungsassessor. 1942 bis 1945 leistete er Militärdienst. Das Kriegsende erlebte er im oberösterreichischen Gmunden. Nachdem eine Rückkehr in die Heimat unmöglich geworden war, verblieb er in Oberösterreich. Linz wurde ihm und seinen Angehörigen zur zweiten Heimat.

Hier hieß es wieder ein neues Leben mit all dem aufzubauen, was dieses Dasein lebenswert macht: die Familie, das Heim, den Beruf. Der Vater verstarb leider in der Ostzone. Am Linzer Froschberg erstand ein Häuschen, das heute eine Studierstube mit einer umfangreichen Bibliothek ostrechtlicher Literatur beherbergt, deren Schwergewicht in den böhmischen Ländern liegt. In späteren Jahren heirateten die beiden Brüder, Helmut's Frau wurde eine Oberösterreicherin, Elfriede geb. Gaderer. Eine berufliche Basis zu gewinnen, war nicht ganz so leicht. Bescheidener Beginn in der Bauwirtschaft. Schließlich die Lebensstellung als Referent in der Bischöflichen Finanzkammer. Er gab sich dieser Tätigkeit mit viel persönlichem Einsatz hin und entwickelte sich auf diese Weise zu einem Fachmann im kirchlichen Finanzrecht. Auf Grund seiner langen Praxis auf staatskirchenrechtlichem Gebiet wurde er zum Prüfungskommissär für das Fach Kirchenrecht der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission an der Universität Graz ernannt. Mit Ablauf des Jahres 1978 trat Helmut Slapnicka im kirchlichen Dienst in den Ruhestand. Er tat es, wie er sich dem Schreiber dieser Zeilen gegenüber äußerte, um ganz für seine wissenschaftliche Arbeit frei zu sein.

Slapnicka begann sehr bald wissenschaftlich selbständig zu arbeiten. Seine erste, eine kirchenrechtsgeschichtliche Arbeit, „Die Entwicklung des Brüxer Kirchenpatro-

nates bis zum Jahre 1500“⁴, stellt ein im Seminar des Prager Kirchenrechtlers Ernst Hoyer gehaltenes Referat dar, dem zunächst — durch die Zeitumstände bedingt — kein weiteres Opus folgen sollte. Die nächsten Titel, die das Werksverzeichnis nennt, stammen aus dem Jahre 1949, also aus einer Zeit, da ärgste existentielle Probleme bewältigt waren, und beschäftigten sich mit Rechtsfragen der böhmischen Länder: „Die Verwaltungsreform in der Tschechoslowakei“, „Finis Bohemiae“⁵. Die Beschäftigung mit Rechtsgeschichte und Recht der verlorenen Heimat lag für einen heimatvertriebenen Juristen damals besonders nahe. Man wollte festhalten, was es nicht zu vergessen galt, und man wollte erforschen, welche Rechtsformen der Umbruch zu einer neuen Gesellschaftsordnung zeitigte. Die Quellenlage war zunächst nicht ideal, so daß manche Mühe (z. B. eine Reise in Bibliotheken nach Wien oder nach München), die inzwischen längst fortgefallen ist, auf sich genommen werden mußte und manche Vorsicht und Zurückhaltung in der Darstellung geboten schien. Slapnicka legte den Anfang dieses wissenschaftlichen Weges im Alleingang zurück. Das sollte aber nicht lange währen. Es kam der Beginn der fünfziger Jahre, da in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich Institute, Seminare und Arbeitskreise — wie immer man sich bezeichnete — aktiviert wurden, deren Hauptinteressengebiet der europäische Osten war. Zeitschriften mit gleichgerichteter Thematik wurden gegründet. Bald konnte Helmut Slapnicka da und dort Fuß fassen. Er wurde ein gesuchter und geschätzter Mitarbeiter, sei es als Mitglied einer Vereinigung, sei es als gebetener Referent, als Autor von Beiträgen und Rezensionen. Es waren dies Jahre sichtlichen Reifens. Slapnicka wurde zu Gastvorlesungen an Universitäten eingeladen und erhielt einen Lehrauftrag an der damaligen Linzer Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften für die Einführung in die osteuropäischen Rechtsordnungen unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Nachfolgestaaten. Er ergriff aber auch dort das Wort, wo es volksbildnerisch geboten schien. Als typisches Beispiel sei das bei der Siebenten Jahrestagung der Ackermann-Gemeinde in Dinkelsbühl 1952 gehaltene Referat „Deutsche und Tschechen“ genannt⁶, das eine ausgezeichnete Charakteristik der beiden in den böhmischen Ländern beheimateten Völker darstellt. Es mußte im weiteren Gefolge bei kleineren Schulungstagungen immer wieder aufs Programm gesetzt werden. Seine Vortragstätigkeit war in ihrer Gesamtheit bisher sehr umfangreich.

Nunmehr sei in etwa der Wirkbereich Slapnickas durch Aufzählung all der Institutionen abgesteckt, denen er — abgesehen von der Universität — in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit in irgendeiner Form verbunden ist. Er ist Mitglied des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts in Wien, der Historischen Kommission der Sudetenländer (Heidelberg), des Collegium Carolinum, Forschungsstelle für die böhmischen Länder (München), des Forschungsinstituts für den Donaauraum (Wien)

⁴ Siehe Schriftenverzeichnis unter II, 2.

⁵ Siehe Schriftenverzeichnis unter II, 2.

⁶ Slapnicka, H.: Deutsche und Tschechen: Sudetendeutsches Geschichtsbild in Vergangenheit und Gegenwart. München 1954, S. 38—64 (Schriftenreihe der Ackermann-Gemeinde 7). Siehe Schriftenverzeichnis unter II, 3.

sowie korrespondierendes Mitglied des Johann-Gottfried-Herder-Forschungsrats (Marburg a. d. Lahn). Darüber hinaus zeichnet Slapnicka als Mitherausgeber der Zeitschrift Osteuropa-Recht (Köln) und des Internationalen Bulletins zur Ostrechtsforschung (Straßburg) sowie als Mitglied des Konsulentenkomitees der Österreichischen Osthefte (Wien). Von 1958—1968 war er Schriftleiter der Wiener Quellenhefte zur Ostkunde, Reihe Recht. Verbleibt noch zu vermerken, daß Slapnicka im Rahmen der Klemens-Gemeinde Linz eine 1980 leider aufgelöste Bibliothek aufgebaut und betreut hatte, die einerseits eine wissenschaftliche Abteilung mit hauptsächlich geschichtlichen und juristischen Werken, den böhmischen Raum betreffend, besaß und andererseits in bemerkenswertem Maße sudetendeutsche schöngeistige Literatur pflegte.

Den Weg zum akademischen Lehramt ist Slapnicka verhältnismäßig spät gegangen. Einmal spielten die gesamten Lebensumstände mit. Neben dem Beruf, der einen normalen Arbeitstag voll ausfüllte, mußte wissenschaftlich gearbeitet werden, um zunächst einmal das für eine größere Arbeit erforderliche Grundwissen zu erwerben. Es geschah mit bewundernswertem Fleiß, wobei viel von der sogenannten Freizeit — Jahresurlaub nicht ausgenommen — dafür erhalten mußte. Auf der anderen Seite ist Slapnicka aus keiner in Österreich beheimateten Rechtsschule hervorgegangen, die ihn gefördert hätte. Als Nominalgang wählte er osteuropäisches Staatsrecht. Slapnicka sah und sieht seine Aufgabe darin, die eigenständigen Wege aufzuzeigen, die Staat und Recht auf der ideologischen Grundlage von Marxismus-Leninismus in der Sowjetunion und ihren Satelliten gegangen sind und weiter zu gehen beabsichtigen. Er vertritt die Auffassung, daß die österreichische Ostrechtsforschung sich auf Grund der geographischen und historischen Zusammenhänge weit mehr, als dies anderwärts geschieht, außer mit der Staatsentwicklung in der Sowjetunion mit der in den übrigen Comecon-Staaten zu befassen habe⁷. Seine Habilitationsschrift trägt den Titel: „Die sozialistische Kollektivperson. Funktion und Struktur der juristischen Person in den europäischen Volksdemokratien“⁸. Das Kollektiv spielt im Marxismus-Leninismus eine entscheidende Rolle. Slapnicka ist dessen vielgestaltiger juristischer Form in allen ostmitteleuropäischen und südosteuropäischen Staaten nachgegangen. Er hat dabei auch die Frage nach der Rechtspersönlichkeit der Kirche, wie sie sich im Ostrecht abzeichnet, mit einbezogen. Nach Erscheinen dieser Arbeit habilitierte ihn 1970 die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz. Er wurde dort zum Universitätsdozenten ernannt. 1980 wurde ihm der Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors verliehen.

⁷ Österreichische Hochschulzeitung 24 (1972) Nr. 3 vom 1. 2. 1972.

⁸ Siehe Schriftenverzeichnis unter I. — Rezensionen: The American Journal of Comparative Law 19 (1970) 100—102; Der Donauraum 15 (1970) 253; WGO Monatshefte für osteuropäisches Recht 12 (1970) 91—93; Rivista della società 15 (1970) 1119; Wirtschaftspolitische Blätter 17 (1970) II. 6.; Przegląd Ustawodawstwa Gospodarczego 24 (1971) 99; Archiv für katholisches Kirchenrecht 140 (1971) 328—336; Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 35 (1971) 178—181; Zeitschrift für Rechtsvergleichung 12 (1971) 148—149; Austrian History Yearbook 8 (1972) 364—367; Zeitschrift für Ostforschung 21 (1972) 728—730.

Fassen wir nun Slapnickas literarisches Oeuvre ins Auge, soweit es uns bis jetzt vorliegt. Das Schriftenverzeichnis von Helmut Slapnicka ist ansehnlich. Der Umfang eines Schriftenverzeichnisses bestimmt aber keineswegs seine Bedeutung. Die hängt vom Aussagewert der Publikationen ab. Und da läßt sich sagen, daß bei Slapnicka jeder einzelne Titel sein eigenes Gesicht und Gewicht hat. Jeder Titel ist aus profunder Sachkenntnis der Thematik ohne Anlehnung an frühere Arbeiten vollkommen neu erarbeitet und führt zu Erkenntnissen, die bereichern. Man erfährt etwas, was man bisher nicht gewußt hat. Es würde zu weit führen, den Nachweis im einzelnen erbringen zu wollen. Ein Einblick in die Wesenszüge der Arbeiten mag genügen.

Grundsätzlich sei festgehalten, daß Slapnicka neben dem für jeden Juristen unerläßlichen Sinn für die Rechtsdogmatik einen ausgesprochenen *sensus historicus* besitzt. Das Zusammenspiel beider Begabungen führte und führt immer wieder an rechtshistorische Themen heran, die er meisterlich behandelt. Als Beispiel sei hier auf seine als selbständige Publikation erschienene größere Studie verwiesen: „Zwischen Zentralismus und Föderalismus. Die staatsrechtlichen Gestaltungsversuche eines übernationalen Österreichs und die Sudetendeutschen“⁹. Der erste Teil handelt vom Anteil der Sudetendeutschen an der Gestaltung des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungslebens von 1848 bis 1918. Der zweite von der österreichischen Reichsidee und den Plänen einer Neugestaltung Österreichs. Nennen wir in diesem Zusammenhang auch die dritte selbständige Schrift: „Österreichs Recht außerhalb Österreichs. Der Untergang des österreichischen Rechtsraums“¹⁰, dann läßt sich ein Teil der behandelten rechtshistorischen Themen, der darüber hinaus in einer Reihe von Aufsätzen seinen Niederschlag gefunden hat, der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte zuordnen. Ein zweiter rechtshistorischer Themenbereich hat mit einer Anzahl von Aufsätzen seinen Sitz in den böhmischen Ländern und in der Slowakei. Man sollte gerade bei ihnen die von jeglicher Emotion freigehaltene Darstellung unterstreichen, bieten sie doch eine Reihe zeitgeschichtlicher Aspekte aus der Ersten Tschechoslowakischen Republik, die früher die Gemüter erhitzen. Bezeichnend, daß Slapnicka in diesem Zusammenhang oft genug den größeren ehemals österreichischen Rechtsraum sieht, in dem Kontinuität vielfach eine geraume Zeit über das Ende des Zweiten Weltkrieges hinaus gewahrt blieb. Im Anschluß daran möge der große Block seiner Arbeiten zum geltenden

⁹ Siehe oben Anm. 3 und Schriftenverzeichnis unter I. — Rezensionen: Politische Literatur 3 (1954) 3/4, 246—250 (R. Urban); Berichte und Informationen H. 406, 30. 4. 1954 (O. Folberth); Die Furche 10 (1954) Nr. 37 (Carl Peez); Österreichische Monatshefte 10 (1954) 8, 22 (F. Weigend); Der Büchermarkt 1954 Okt., 89—90 (Emil Franzel); Volksbote, 3. April 1954, S. 6 (W. Doskocil); Kulturleben Juni 1955, 399—400 (F. van der Elst).

¹⁰ Siehe Schriftenverzeichnis unter I. — Rezensionen: WGO Monatshefte für osteuropäisches Recht 15 (1973) 367—368; Documentation sur l'Europe centrale 11 (1973) 251; Zeitschrift für Rechtsvergleichung 15 (1974) 157—158; Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 92 (1975) 364—365; Právněhistorické studie 19 (1975) 305—306; Czasopismo Prawno-Historyczne 26 (1974) 262—264; Südostdeutsches Archiv 19/20 (1976/1977) 181—182; Journal of Modern History 1975, 1; Der Staatsbürger 26 (1973) 19, 3; Zeitschrift für Ostforschung (1973) 4; Österreichische Osthefte 21 (1979) 244—246.

Recht Osteuropas, mit Schwerpunkt Tschechoslowakei, Erwähnung finden. An erster Stelle sei auf die schon erwähnte Habilitationsschrift, seine zweite selbständige Publikation, hingewiesen: „Die sozialistische Kollektivperson“¹¹, die durch ihre weit ausgreifende Sachbezogenheit besticht. Verfassungs- und Verwaltungsprobleme, die allgemeine Rechtsentwicklung, aktuelle Fragen auf einzelnen Rechtsgebieten (Wirtschaft, Landwirtschaft, Kulturpflege, Justizwesen, Presse usw.) werden angesprochen und dem mit dem sozialistischen Rechtswesen weniger vertrauten Juristen, aber auch Nichtjuristen, nahegebracht. Slapnicka hat sich ferner, wie oben bereits verzeichnet wurde, mit kirchlicher Rechtsgeschichte und im Osten geltendem Staatskirchenrecht befaßt. An dieser Stelle sei zusätzlich sein Beitrag zur Kindermann-Festschrift genannt: „Die Rechtsentwicklung der Kirchen in der Tschechoslowakei“¹², der in gedrängter Form eine Übersicht über das in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik geltende Staatskirchenrecht gewährt, sowie der Beitrag zur Festschrift aus Anlaß des 1000jährigen Jubiläums des Bistums Prag „Bohemia sacra“: „Kirche und Staat. Die Kirchen in der Ersten Republik“¹³. Im 4. Band des Handbuchs der Geschichte der böhmischen Länder und die Slowakei 1919—1945“ (1—150) sowie „Die Tschechoslowakei 1945—1965“ (301—348) bearbeitet und sich damit als ausgezeichnete Kenner auch der tschechoslowakischen Geschichte ausgewiesen. Slapnickas Mitarbeit an Sammelwerken und Lexika bedarf auch sonst besonderer Beachtung. Nicht übersehen werden sollen schließlich seine Rezensionen in zahlreichen wissenschaftlichen Zeitschriften, die stets zum Kern der behandelten Fragen vorstoßen und zu den Thesen des Autors kritisch Stellung nehmen. Damit sei der Streifzug durch Slapnickas Werke in dem Bewußtsein abgeschlossen, manches, was der Erwähnung wert gewesen wäre, schuldig geblieben zu sein.

Der Kreis derjenigen, die sich bei uns als Wissenschaftler im allgemeinen mit dem europäischen Osten befassen, könnte größer sein. Der Kreis, der auf den europäischen Osten hin orientierten Juristen ist demgegenüber noch um einige Nummern kleiner. Daß ihm Helmut Slapnicka angehört, müssen wir zu schätzen wissen. Und dies aus zweifachem Grunde: einmal ob seiner Sachkenntnis, die weit über ein begrenztes Fachwissen hinausreicht. Es ist erstaunlich, in wieviel Sparten er zu Hause ist. Wer bei ihm in einer ostrechtlichen Frage Auskunft oder Rat einholt, wird in den seltensten Fällen unberaten von dannen ziehen. Als zweiter Grund sei das Engagement verzeichnet, mit dem Slapnicka arbeitet. Seine persönliche Verbundenheit mit der Materie kennt ebenso wenig eine Grenze wie sein Fleiß. Das Erfreulichste dabei ist, daß sich diese Eigenschaften keineswegs mit dem verbissenen Ernst eines Stubengelehrten verbinden. Nicht mit jedem Wissenschaftler kann man so angenehme und nützliche Fachgespräche führen wie mit ihm. Man wird stets bereichert, ohne belehrt zu werden.

Damit sind wir bei einem letzten Abschnitt angelangt, der meist zu kurz kommt, wenn man über einen Wissenschaftler schreibt, der uns aber nicht weniger bedeut-

¹¹ Siehe Schriftenverzeichnis unter I.

¹² Siehe Schriftenverzeichnis unter II, 1.

¹³ Siehe Schriftenverzeichnis unter II, 2.

sam als das erscheint, was man über den Fachgelehrten als solchen zu Papier bringt. Wir meinen den Menschen, der doch an erster Stelle zu stehen hätte. Ein ausgewogenes Wissen kann nur von einer innerlich ausgereiften Persönlichkeit getragen werden. Und dies ist Helmut Slapnicka. Seine vornehme und bescheidene Wesensart, seine Freundlichkeit und Verbindlichkeit, seine Hilfsbereitschaft und Zuverlässigkeit, seine unaufdringliche Frömmigkeit und nicht zuletzt sein Humor — das alles sind Eigenschaften, die Kontaktschwierigkeiten nicht aufkommen lassen.

Slapnicka hat Sinn für Kunst und Natur, er liebt die Berge und — einen Tropfen guten Weines. Eine Einkehr in seinem Heim wird dank all dieser Vorzüge und der Gastfreundschaft einer liebenswürdigen Hausfrau stets zu einem erlebenswerten Ereignis.

Noch steht Slapnicka in ungebrochener Schaffenskraft da. Wir wünschen zu seinem 65. Geburtstag ihm und uns, daß es recht lange der Fall sein möge.

SCHRIFTENVERZEICHNIS HELMUT SLAPNICKA¹⁴

I. Selbständige Publikationen

Zwischen Zentralismus und Föderalismus. Die staatsrechtlichen Gestaltungsversuche eines übernationalen Österreich und die Sudetendeutschen. Würzburg 1953.

Die sozialistische Kollektivperson. Funktion und Struktur der juristischen Person in den europäischen Volksdemokratien. Wien-Köln-Graz 1969 (Veröffentlichungen des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts 7).

Österreichs Recht außerhalb Österreichs. Der Untergang des österreichischen Rechtsraumes. Wien 1975 (Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts 4).

II. Veröffentlichungen in Zeitschriften und Sammelwerken

1) Zum geltenden Recht Osteuropas

Die Verwaltungsreform in der Tschechoslowakei. Juristische Blätter 71 (1949) 352—355.

Die Strafrechtsskodifikation in der Tschechoslowakei. Juristische Blätter 72 (1950) 575—577.

Die Neuordnung der Gemeindeverwaltung in der Tschechoslowakei. Die Selbstverwaltung 4 (1950) 259—260.

Gemeinden als Großunternehmer. Neue Formen der Verstaatlichung in der Tschechoslowakei. Österreichische Gemeinde-Zeitung 16 (1950) H. 8, S. 15—16.

Die Erneuerung der Rechtsordnung in der Tschechoslowakei. Juristische Blätter 73 (1951) 435—437.

Der Aufbau der Verwaltung in der Tschechoslowakei. Das System der Nationalausschüsse. Europa-Archiv 8 (1953) 5965—5972. Auszug in: Schweizer Monatshefte 33 (1954) 611—612.

Neuerungen im Verwaltungsaufbau und in der Behördenorganisation der Tschechoslowakei. Juristische Blätter 76 (1954) 218—220.

Die zweite Verwaltungsreform in der Tschechoslowakei. Juristische Blätter 76 (1954) 511—512.

¹⁴ Das Schriftenverzeichnis wurde von Professor Dr. Helmut Slapnicka erstellt. Lediglich die Sparte II, 3 Sonstiges wurde ergänzt.

- Die Gesetzgebung der Tschechoslowakei auf kulturellem Gebiet. Osteuropa-Recht 1 (1955) 132—142.
- Richterwahlen in der Tschechoslowakei. Juristische Blätter 79 (1957) 641—642.
- Kodifikationen in Osteuropa und den Donaustaaten. Der Donauraum 4 (1959) 226—228.
- Die neue Verwaltungsgliederung der Tschechoslowakei und ihre Vorläufer. Der Donauraum 5 (1960) 139—158.
- Die Organisation der Industrie in der Tschechoslowakei. Europa-Archiv 15 (1960) 397—406.
- Die Organisation der Gerichte in der ČSSR. Osteuropa-Recht 7 (1961) 191—198.
- Die Justizreform und das „Absterben des Rechts“ in der Tschechoslowakei. Österreichische Ost-Hefte 4 (1962) 28—35.
- Soviet law as model. The people's democracies in the succession states. Natural law forum 8 (1963) 106—121.
- Landwirtschaftspolitik und Genossenschaftsrecht in der Tschechoslowakei. Österreichische Ost-Hefte 6 (1964) 101—108.
- Quellen und Literatur des ostmitteleuropäischen Rechts seit dem Zweiten Weltkrieg. Der Donauraum 9 (1964) 95—109.
- Neue Gesetzgebung in Ostmittel- und Südosteuropa. Der Donauraum 11 (1966) 151—161.
- Die neueste Rechtsentwicklung in der Tschechoslowakei. Österreichische Ost-Hefte 9 (1967) 1—10.
- Das Presserecht der Tschechoslowakei. WGO Monatshefte für osteuropäisches Recht 9 (1967) 341—346.
- Der Werdegang der tschechoslowakischen Föderation. Jahrbuch für Ostrecht 9/2 (1968) 179—198.
- Die Rechtsentwicklung der Kirchen in der Tschechoslowakei. Materialien zu einem Staatskirchenrecht der volksdemokratischen und der sozialistischen Tschechoslowakei. In: Kirche, Recht und Land. Festschrift für Weihbischof Dr. Adolf Kindermann. München 1969, S. 116—129.
- Das Wirtschaftsrecht im System der sozialistischen Rechtsordnungen. Jahrbuch für Ostrecht 10/1 (1969) 85—104.
- Verfassungsprobleme der Tschechoslowakei im Jahre 1945. In: Das Jahr 1945 in der Tschechoslowakei. Internationale, nationale und wirtschaftlich-soziale Probleme. Hrsg. v. K. Bosl. München-Wien 1971, S. 259—285.
- Das Eigentumsrecht der osteuropäischen Verfassungen. Der Donauraum 18 (1973) 146—159.
- Die Rezeption des Sowjetrechts in den europäischen Volksdemokratien. Osteuropa-Recht 20 (1974) 94—113.
- Die neuere Verfassungsentwicklung in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik. In: Verfassungs- und Verwaltungsreformen in den sozialistischen Staaten. Hrsg. v. F.-C. Schroeder, B. Meissner. Berlin 1979, S. 149—178.
- Kontinuität und Diskontinuität der Rechtsordnung in den volksdemokratischen und sozialistischen Staaten Osteuropas. Rechtsreformen als Ausdruck und als Instrument gesellschaftlicher Umwälzungen. In: Reformen des Rechts. Festschrift zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz. Graz 1979, S. 819—833.
- Ferner kleinere Arbeiten, meist aus aktuellem Anlaß, in verschiedenen Zeitschriften und Zeitungen.
- 2) Zur Rechtsgeschichte Osteuropas
- Die Entwicklung des Brüxer Kirchenpatronates bis zum Jahre 1500. Brüxer Zeitung, 20. 8., 20. 9. und 20. 10. 1938; Neudruck in: BohJb 17 (1976) 378—395.
- Finis Bohemiae. Ein Abschnitt böhmischer Verwaltungsgeschichte. Blick nach Osten 2 (1949) 95—102.

- Der Untergang des österreichischen Rechtsraumes. Zerstörte Ansätze einer mitteleuropäischen Rechtsvereinheitlichung. ZfO 6 (1957) 161—179.
- Die Stellungnahme des Deutschturns der Sudetenländer zum „Historischen Staatsrecht“. ZfO 8 (1959) 15—41; Abdruck in: Das böhmische Staatsrecht in den deutsch-tschechischen Auseinandersetzungen des 19. und 20. Jahrhunderts. Hrsg. v. E. Birke, K. Oberdorffer. Marburg/L. 1960, S. 15—41.
- Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in der Tschechoslowakei (1918—1938). In: Umbruch in Mitteleuropa. Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder in der Zeit von 1848 bis 1948. München 1960.
- Die Rechtsgeschichte der Tschechoslowakei 1918—1938 in neuer Sicht. Stifter-Jahrbuch 7 (1961) 7—26.
- Recht und Verfassung der Tschechoslowakei 1918—1938. In: Aktuelle Forschungsprobleme um die Erste Tschechoslowakische Republik. Hrsg. v. K. Bosl. München-Wien 1969, S. 93—111.
- Der Anteil der böhmischen Länder an der Sozialgesetzgebung des alten Österreich. In: Ein Leben — drei Epochen. Festschrift für Hans Schütz zum 70. Geburtstag. München 1971, S. 235—248.
- Die Lehre des öffentlichen Rechts an der Prager Karl-Ferdinands-Universität bis zu ihrer Teilung 1882. BohJb 14 (1973) 222—242.
- Die Rechtsstellung des Präsidenten der Republik nach der Verfassungsurkunde und in der politischen Wirklichkeit. In: Die „Burg“. Einflußreiche politische Kräfte um Masaryk und Beneš. Band 2. München-Wien 1974, S. 9—29.
- Kirche und Staat. Die Kirchen in der Ersten Republik. In: Bohemia sacra. Das Christentum in Böhmen 973—1973. Hrsg. v. F. Seibt. Düsseldorf 1974, S. 333—344.
- Die deutschen Vorlesungen an der Preßburger Rechtsakademie in der Mitte des 19. Jahrhunderts. BohJb 15 (1974) 159—170.
- Die Sprache des österreichischen Reichsgesetzblattes. ZfO 23 (1974) 440—454.
- Der neue Staat und die bürokratische Kontinuität. Die Entwicklung der Verwaltung 1918—1938. In: Die demokratisch-parlamentarische Struktur der Ersten Tschechoslowakischen Republik. Hrsg. v. K. Bosl. München-Wien 1975, S. 121—147.
- Die Amts- und Unterrichtssprache in der Slowakei und die österreichische Regierung. BohJb 16 (1975) 139—160.
- Österreichische Rechtsgeschichte als Geschichte multinationaler Lösungsversuche. In: Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik. Festschrift Hermann Eichler. Hrsg. v. U. Floßmann. Wien-New York 1977, S. 527—547.
- Karl IV. als Gesetzgeber in der Legende des 16. und 17. Jahrhunderts. In: Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen. Hrsg. v. F. Seibt. München 1978, S. 404—407.
- Eine österreichische Rechtszeitschrift für Galizien. Der Versuch einer Popularisierung der österreichischen Rechtsordnung. I: Studia Austro-Polonica. Kraków 1978, S. 247—257 (Zeszyty naukowe uniwersytetu Jagiellońskiego 482; Prace historyczne z. 57).
- Ludwig Spiegel in: Lebensbilder zur Geschichte der böhmischen Länder Bd. 4. München-Wien 1981, S. 243—263.
- 3) Sonstiges
- Die rechtliche Lage der Heimatvertriebenen in Österreich. Österreichische Caritas-Zeitschrift 6 (1953) 163—165, 168—169.
- Deutsche und Tschechen. In: Sudetendeutsches Geschichtsbild in Vergangenheit und Gegenwart. München 1954, S. 38—64 (Schriftenreihe der Ackermann-Gemeinde 7).
- Wissenschaftspolitik in den Volksdemokratien. Die Prager Akademie der Wissenschaften als Beispiel wissenschaftlicher Gleichschaltung nach sowjetischem Muster. Europa-Archiv 9 (1954) 6393—6396.

- Das Echo des 20. Kongresses der KPdSU in der Tschechoslowakei. Der Kampf der Kommunistischen Partei um die Behauptung ihrer Position. Europa-Archiv 11 (1956) 9129—9141.
 Die Geschichte der Tschechoslowakei in neuer Sicht. Tschechisches und slowakisches Schrifttum seit 1948 zur Zeitgeschichte. Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 4 (1956) 316—331.

III. Veröffentlichungen in Handbüchern und Nachschlagewerken

- Mitteuropa. In: Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. 6. Aufl. 5. Band 1960, S. 764—766.
 Die böhmischen Länder und die Slowakei 1919—1949. Die Tschechoslowakei 1945—1965. In: Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder. Hrsg. v. K. Bosl. 4. Band. Stuttgart 1970, S. 3—150, 303—348.
 Münchner Abkommen. In: Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft. Eine vergleichende Enzyklopädie. 4. Band 1971, S. 607—614.
 Staatsaufbau und Verfassungsordnung. Die Grundrechte und Grundpflichten. Rechtsschutz. In: Länderbericht Osteuropa — Tschechoslowakei. München-Wien 1977, S. 87—102, 105—109.
 Tschechoslowakei. In: Verfassungen der kommunistischen Staaten. Hrsg. v. G. Brunner, B. Meissner. Paderborn 1979, S. 416—475.
 Kurzbiographien in: Österreichisches biographisches Lexikon 1815—1950.

IV. Herausgeber bzw. Mitherausgeber

- Wiener Quellenhefte zur Ostkunde, Reihe Recht [Vierteljahrschrift, Redaktion 1958—1968].
 Osteuropa-Recht. Gegenwartsfragen aus den Rechten des Ostens [Mitherausgeber seit 1969].
 International Bulletin for Research on Law in Eastern Europe. Bulletin International de Recherches sur le Droit en Europe de l'Est. Internationales Bulletin zur Ostrechtsforschung [Board of Editors, 1972].
 Österreichische Osthefte. Zeitschrift des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts [Mitglied des Konsulentenkomitees].

V. Rezensionen

in verschiedenen Zeitschriften und Jahrbüchern, u. a. in:

Archiv für katholisches Kirchenrecht

Bohemia, Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder

Der Donauraum

Europa-Archiv

Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung

Österreichische Osthefte

Osteuropa

Osteuropa-Recht

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Vierteljahrschrift des Adalbert-Stifter-Instituts

Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Wiener Quellenhefte zur Ostkunde, Reihe Recht

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische und kanonistische Abt.

Zeitschrift für Ostforschung

Zeitschrift für Standesamtswesen

Zeitschrift für Rechtsvergleichung